

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
1	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Veränderung einer Schweinemast- und Bullenhaltung in Senden	1
2	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Erschließungsanlagen	2
3	Stadt Dülmen	Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und des Anteils der Beitragspflichten am beitragsfähigen Aufwand für den verkehrsberuhigten Ausbau der Breslauer Straße vom 02.01.2009	3
4	Stadt Dülmen	Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 29.01.2009	3
5	Musikschule Coesfeld	Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“	4
6	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland	4

01/09 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Veränderung einer Schweinemast- und Bullenhaltung in Senden**

Herr Thomas Beltmann, Alvingheide 33, 48308 Senden, hat eine wesentliche Änderung seiner Schweinemast- und Bullenhaltung beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen Schweinestalls mit ca. 1.392 Mastplätzen, die Nutzungsänderung eines Schweinemaststalls zu einem Ferkelstall mit 1.776 Ferkelplätzen, der Umbau eines Bullenstalls zu einem Abstellraum und der Umbau eines Bullenstalls zu einer Mehrzweckhalle. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll sobald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 30.01.2009 bis einschließlich 02.03.2009, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Senden, Zimmer 303, 48308 Senden, Münsterstr. 30,
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 16.03.2009 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Donnerstag, den 23.04.2009, ab 10:00 Uhr, im Bürgersaal der Gemeinde Senden, Münsterstr. 30, 48308 Senden. Die Erörterung kann bei Bedarf am 24.04.2009 fortgesetzt werden.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, 15.01.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2008/0865
Im Auftrag
gez. Sentis

02/09 – Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Erschließungsanlagen

Die in der Straßenbaulast der Stadt Dülmen stehenden Erschließungsanlagen

- a) Am Friedhof (Von-Croy-Weg bis Feldweg)
Gemarkung Merfeld, Flur 11, Flurstück 20 tlw.
- b) Dohlenweg
Gemarkung Buldern, Flur 16, Flurstück 671 tlw.
- c) Dreischkamp (Daldruper Straße bis Bebauungspiangrenze)
Gemarkung Hiddingsel, Flur 15, Flurstück 55
- d) Halterner Straße (Stichstraße)
Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 73, Flurstück 356
- e) Haselbachweg
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 12, Flurstücke 98, 145 und 146

- f) Merode (Feldweg bis Bebauungspiangrenze)
Gemarkung Merfeld, Flur 11, Flurstück 276
- g) Nackenberg
Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 73, Flurstücke 326 tlw., 327, 328 tlw.
- h) Pastor-Rück-Straße
Gemarkung Rorup, Flur 5, Flurstück 979 tlw.
- i) Raiffeisenring (Am Wevelbach bis K 4)
Gemarkung Buldern, Flur 16, Flurstücke 670 tlw., 139 und 144
- j) Schmeddinghove
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 1, Flurstück 4630
- k) Schnepfenweg
Gemarkung Buldern, Flur 16, Flurstück 671 tlw.
- l) Von-Croy-Weg mit Verbindung zur Raiffeisenstraße
Gemarkung Merfeld, Flur 11, Flurstücke 46 tlw. und 248
- m) Wallgarten (Halterner Straße bis Wirtschaftsweg 512) einschließlich Stichstraße
Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 15, Flurstücke 273 und 274 tlw. und Flur 73, Flurstücke 130 und 160 tlw.
- n) Am Wildpark (von Overbergstraße bis Stolbergstraße)
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 23, Flurstück 1040 tlw.
- o) Brocks Busch
Gemarkung Merfeld, Flur 11, Flurstück 278
- p) Grenzweg (von Borkener Straße bis August-Brust-Straße)
Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 92, Flurstück 72 tlw.
- q) Sebastian-Bach-Straße (Stichstraße)
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 1, Flurstücke 3765, 4743, 4741, 4500, 4498, 4255 und 4499 tlw.
- r) Stolbergstraße (von Overbergstraße bis Merfelder Straße)
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 23, Flurstücke 952 tlw., 1000, 893 tlw.
- s) Teutenrod (von An der Silberwiese bis Mühlenweg)
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 15, Flurstück 875 tlw.
- t) An der Wette (von Lüdinghauser Straße bis Kreuzweg)
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 32, Flurstücke 351 und 285

werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der derzeit geltenden Fassung mit Wirkung vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße (Straße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen) gewidmet.

Die Verbindungswege zwischen den Straßen Am Wildpark und Borkener Straße und zwischen Am Wildpark und Overbergstraße, Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 23, Flurstück 1040 tlw., werden als öffentliche Fußwege dem Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Verbindungswege zwischen den Straßen Brocks Busch und Feldweg, Gemarkung Merfeld, Flur 11, Flurstücke 277 und 279 werden als öffentliche Fuß- und Radwege dem Fußgänger- und Radverkehr gewidmet; dabei besteht auf dem Flurstück 279 vor den Grundstücken Brocks Busch 18/20 für die Anlieger ein Fahrrecht.

Die Benutzung der Straße „Dreischkamp“ wird für die Eigentümer / Erbbauberechtigten / Anlieger des angrenzenden

Grundstücks, Flurstück 58, wie folgt eingeschränkt: Verbindungen des angrenzenden Grundstücks, Flurstück 58, mit der Straße „Dreischkamp“ durch Zufahrten und Zugänge sind nicht gestattet.

Pläne, aus denen die genaue Lage der jeweiligen Straße ersichtlich ist, können im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen in der Overbergpassage, Overbergplatz 3, Zimmer 22, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Dülmen, den 17.12.2008

DER BÜRGERMEISTER
In Vertretung
gez. Leushacke
Techn. Beigeordneter

03/09 – Stadt Dülmen

Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und des Anteils der Beitragspflichten am beitragsfähigen Aufwand für den verkehrsberuhigten Ausbau der Breslauer Straße vom 02.01.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, und des § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 26.11.2007 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Breslauer Straße wird gemäß § 42 Abs. 4 a) der Straßenverkehrsordnung als verkehrsberuhigter Bereich mit einer höhengleichen Mischfläche und unter Einbeziehung der Oberflächenentwässerung, Parkflächen, Beleuchtung und Grünanlagen hergestellt.

§ 2

Die anrechenbare Breite wird auf maximal 15,70 m festgesetzt.

§ 3

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau und die Gestaltung des verkehrsberuhigten Bereiches wird auf 70 % festgesetzt.

§ 4

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Straßenbaubeitragsatzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 02.01.2009

gez. Püttmann
Bürgermeister

04/09 – Stadt Dülmen

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 29.01.2009

Am Donnerstag, 29.01.2009, 17:15 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

TOP Bezeichnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009
3. Benennung von Ausschussmitgliedern für den Wasser- und Bodenverband „Oberer Kleuterbach“
4. Erstellung eines Altbaukatasters; Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2008
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen von Stadtverordneten

II. Nicht öffentliche Sitzung

TOP Bezeichnung

7. Mitteilungen des Bürgermeisters
8. Anfragen von Stadtverordneten

Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung vom 27.01. bis

29.01.2009 im Rathaus, Markt 1 – 3, Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr; freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten. Im Internet stehen die Sitzungsunterlagen des öffentlichen Teils auch auf der Homepage der Stadt Dülmen (www.duelmen.de) unter der Rubrik Politik und Verwaltung / Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Dülmen, 15.01.2009

STADT DÜLMEN
gez. Püttmann
Bürgermeister

05/09 – Musikschule Coesfeld

Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ hat in ihrer Sitzung am 22.12.2008 über die Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Verbandsvorstehers folgende Beschlüsse gefasst:

Die Verbandsversammlung beschloss einstimmig, die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld geprüfte Jahresrechnung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2007 anzuerkennen und dem Verbandsvorsteher Entlastung für das Haushaltsjahr 2007 gem. § 94 Abs. 1 GO NW auf der Grundlage des nachstehenden Abschlussergebnisses zu erteilen:

Beschluss:

Die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld geprüfte Jahresrechnung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2007 wird beschlossen und dem Verbandsvorsteher Entlastung für das Haushaltsjahr 2007 gem. § 94 Abs. 1 GO NW auf der Grundlage des nachstehenden Abschlussergebnisses erteilt:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	947.332,23 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	4.850,10 €
Summe Soll-Einnahmen	952.182,33 €
abzgl. Summe alter Kasseneinnahmereste	0,00 €
Summe bereinigter Soll-Einnahmen	952.182,33 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	947.332,23 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	4.850,10 €
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	952.182,33 €

Coesfeld, 07.01.2009

Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“
gez. Dr. Westermann
Verbandsvorsteher

06/09 – Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335937256 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 06.04.2009 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 05.01.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 301095451 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 08.01.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 359027117 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 21.01.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand